

Satzungen der Freiburger Sport-Fischer e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Freiburger Sportfischer e. V. (FSF e. V.)“ Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

§2

Zweck und Pflichten des Vereins

1. Der Verein bezweckt, unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität:
 - a. Die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder.
 - b. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - c. Das Bemühen um die Reinhaltung und die Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
 - d. Die Vertretung der fischerlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
 - e. Die Pflege der Kameradschaft durch gemeinsame fischerliche Veranstaltungen, ein gesundes Vereinsleben, tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
 - f. Förderung der Vereinsjugend.
2. Der Verein dient ausschließlich der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§3

Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich seinem Ziel und Zweck entsprechend einem anderen Verband als Mitglied anschließen oder die Mitgliedschaft in anderen, den Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

II. Mitgliedschaft

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - 1.1.1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Sportfischerprüfung bzw. den Sachkundenachweis vorlegen können.
 - 1.2. passive Mitglieder

1.2.1. Passive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Passive Mitglieder dürfen nur bei offiziellen, fischereilichen Vereinsveranstaltungen angeln, müssen dann aber jeweils eine Startgebühr bezahlen. Beim Königsangeln werden sie nicht gewertet.

1.3. Jungangler

1.3.1. Als Jugendangler können Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

1.4. Ehrenmitglieder

1.4.1. Langjährige Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beschluß der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen seitens des Vorstandes abgelehnt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 1.1. freiwilligen Austritt
 - 1.2. Tod des Mitglieds
 - 1.3. Ausschluß
 - 1.4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 1.5. Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 3.1. eine ehrenrührige Handlung begonnen hat,
 - 3.2. durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, den Vereinsfrieden stört, z. B. durch Aussagen die sportfischerliche oder persönliche Ehrenhaftigkeit von Vereinsmitgliedern angreift und den Wahrheitsbeweis schuldig bleibt, oder durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins nach außen hin schädigt oder in Mißkredit bringt,
 - 3.3. sich gleichviel ob an Vereins- oder anderen Gewässern des Fischfrevels schuldig macht,
 - 3.4. trotz Mahnung mit seinem Beitrag ohne ausreichende Gründe länger als einen Monat in Verzug bleibt,
 - 3.5. der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt.
4. Der Ausschluß des Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei dem Mitglied zuvor das Recht der Anhörung eingeräumt werden muß. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

 - 4.1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - 4.2. Zahlung von Geldbußen,
 - 4.3. Verweis mit oder ohne Auflagen,
 - 4.4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
5. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch bedarf der Schriftform.
 - 5.1. Einsprüche, welche verspätet oder ohne Einhaltung der Schriftform eingereicht werden, dürfen nicht mehr beschieden werden, es sei denn, der Mangel wird mit Einreichung des Einspruches hinreichend entschuldigt. Die Gründe hierfür sind vom Betroffenen glaubhaft zu machen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und die volle Arbeitsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt auch sinngemäß für die

Aufnahmegebühr.

Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluß.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Außer einem einmaligen Aufnahmebeitrag zahlen die Vereinsmitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Der Aufnahmebeitrag sowie der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt, wobei dessen Höhe dem finanziellen Aufkommen des Vereins angemessen sein muß.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Monatsende Februar des jeweiligen Jahres zu zahlen. Der Einzahlungsbeleg ist bei den Angelpapieren mitzuführen.
3. Ein Mitglied kann erst seine satzungsmäßigen Rechte ausüben, wenn es den jeweiligen Jahresbeitrag bezahlt hat.

§6

Arbeitsgebühr

1. Zur Durchführung notwendiger fischerlicher Maßnahmen, wie Ausholzen von Uferstrecken, Entkrauten von Gewässern, Fischeinsatz und dergleichen, wird neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Arbeitsgebühr erhoben.
2. Die Arbeitsgebühr kann durch Arbeitsleistung bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen abgegolten werden.
3. Die Höhe der Arbeitsgebühr sowie die Einzelheiten über die Abgeltung durch die Arbeitsleistung werden von der Generalversammlung festgelegt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

Ausübung des Fischereirechtes an den Vereinsgewässern

1. Die Ausübung des Fischereirechtes an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit den vom Verein ausgegebenen Mitgliedskarten in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg (gemäß § 6, Ziff. 2) und dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet.
2. Jungangler dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben.
3. Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarten. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§9

Gastangler-Tageserlaubniskarten

1. Soweit es die Pflege der fischerlichen Beziehungen und andere Interessen des Vereins erfordern, können gegen eine vom Gesamtvorstand festgesetzte Gebühr Tageserlaubniskarten an Nichtmitglieder und passive Mitglieder in begrenzter Zahl ausgegeben werden.
2. Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern sind die vom Gesamtvorstand festgesetzten besonderen Schonzeiten und Mindestmaße von den Mitgliedern und Gästen unbedingt einzuhalten.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Sie muß von dem Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Der Generalversammlung ist in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten:
 - 2.1. die Entgegennahme des Vereinsjahresberichtes, den Bericht der Kassen prüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - 2.2. die Wahl des Vorstandes und die Bestellung der Kassenprüfer,
 - 2.3. die Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Arbeitsgebühr,
 - 2.4. Satzungsänderung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - 3.1. der Gesamtvorstand dieses im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet,
 - 3.2. mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Ersten Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangt.

§ 12

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Ersten Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand)
 - 1.2. dem Zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand)
 - 1.3. dem Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand)
 - 1.4. dem Kassenwart (Geschäftsführender Vorstand)
 - 1.5. dem Gewässerwart (Geschäftsführender Vorstand)
 - 1.6. bis zu fünf Beisitzern (mit bestimmten Aufgabenbereichen, welche vom Vorstand festgelegt werden).
2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für alle Vorstandsmitglieder geheim.
3. Von einer Person können bis zu zwei Gesamtvorstandsposten belegt werden.
4. Der von der Versammlung gewählte Wahlleiter leitet die Wahl bis zum Ende.

§ 13

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden. Der Erste und Zweite Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14

Geschäftsordnung

1. Der Erste Vorsitzende ist der Geschäftsführer des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen.

Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

2. Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden und vertritt ihn im Behinderungsfalle, dies gilt nur im Innerverhältnis.
3. Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Sitzungen die Protokolle, welche er dem Ersten Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des Ersten Vorsitzenden.
4. Der Kassenwart führt nach den Weisungen des Ersten Vorsitzenden und Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbare Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben vor und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.
5. Der Gewässerwart erfüllt seine Aufgaben nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand im Interesse des Vereins.
6. Die Beisitzer nehmen bestimmte Aufgaben wahr, welche vom Vorstand zugeteilt werden.
7. Beim Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden während der laufenden Amtszeit übernimmt der Stellvertreter zunächst seine Aufgaben. Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung hat jedoch innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.
 - 7.1. Beim Ausscheiden eines der sonstigen Gesamtvorstandsmitglieder übernimmt auf Beschluß des Gesamtvorstandes ein anderes Mitglied dessen Aufgaben.
 - 7.2. Beim Ausscheiden von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern müssen innerhalb von drei Monaten Neuwahlen stattfinden.

§ 15

Beschlußfassung

Beschlußfassung der Organe bei den Wahlen und den Abstimmungen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Wählbar ist nur, wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich sein Einverständnis zur Wahl gegeben hat.

Die schriftliche Erklärung muß dem Versammlungsleiter vorliegen. Das Wahlrecht kann nicht von Vertretern, auch wenn sie schriftliche Vollmacht vorlegen, ausgeübt werden.

§ 16

Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit den finanziellen Geschäften des Vereins zusammenhängenden Unterlagen rechnerisch zu prüfen. Die Belege müssen sachlich durch den Ersten Vorsitzenden vorher abgezeichnet sein. Die Überprüfung hat spätestens bis zum dritten Tag vor der Generalversammlung stattzufinden.

§17

Haftpflichtansprüche

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Fischereisport oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder bei der Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Begehren der Auflösung des Vereins ist auf diesen Punkt in der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist nach der Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibendes Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Zur Beschlußfassung einer Fusion mit einem anderen Verein bedarf es lediglich der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wobei eine Zweidrittelmehrheit erzielt werden muß. Im Falle der Fusion wird das verbleibende Vermögen des Vereins dem neuen Verein zugeführt.

§19

Rechtswirksamkeit

Vorstehende Satzungen treten nach Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am

29. Juli 1983

in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 15. Februar 1973 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehend genannte neue Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 34 eingetragen.

Amtsgericht — Registergericht—

Freiburg i. Br., den 29. März 1984

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle